

beim Bundesamt für Veterinärwesen auf Verhandlungen. Ob schon im Moment die Schwierigkeiten hier aus dem Weg geräumt sind, wissen wir doch, dass spätestens beim nächsten Export erneut welche auftreten werden.

In diesem speziellen Fall könnte die Revision des Tierseuchengesetzes Erleichterungen bringen. Allerdings sollen sich die Italiener klar so geäußert haben, dass sie auf bilaterale Verhandlungen nicht mehr eintreten wollen. Sie verschanzen sich hinter der neu erfolgten Umsetzung von EG-Richtlinien in nationales Recht, und sie verlangen für mögliche Erleichterungen bei Zulassungsbedingungen gegenüber der Schweiz grünes Licht aus Brüssel, handeln also nicht mehr von sich aus.

Sorgen bereiten uns aber auch noch weitere Diskriminierungen durch die EG-Staaten. So können heute praktisch keine Pferde mehr nach Frankreich ausgeführt werden, weil Frankreich – man höre und staune – keine auf Tiere spezialisierte Zollämter entlang der Schweizer Grenze mehr hat. Auch die EG-Länder transitierende Importfleischwaren werden schon fast schikanösen Kontrollen unterstellt, die zum Teil die Kühlketten unterbrechen. Was das für ein so sensibles Nahrungsmittel bedeutet, muss ich Ihnen nicht erläutern.

Ueber das Integrationsbüro und das Bawi sollen in Brüssel ein umfangreiches Exposé eingereicht und Verhandlungen verlangt werden. Wird die EG kein Entgegenkommen zeigen, müssen wir uns überlegen, welche Repressalien unsererseits eingeleitet werden sollen. Schliesslich durchqueren auch hochsensible Nahrungsmittel aus EG-Ländern unser Land, von Norden nach Süden und umgekehrt. Wir sollten uns überlegen, ob wir nicht auch an den Grenzen Kühlwagen mit EG-Gütern öffnen und kontrollieren könnten. Das ist allerdings – das ist mir klar – kein veterinärtechnischer, sondern ein politischer Entscheid.

Heute haben wir vorerst das Tierseuchengesetz anzupassen. Wir haben versucht, zu erklären, wie wichtig es ist, dass wir das tun.

Ich bitte Sie daher, auf die Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

Seiler Bernhard, Berichterstatter: Ich habe noch zwei Bemerkungen: Es sind nämlich zwei redaktionelle Änderungen vorgenommen worden, und zwar heisst es anstelle von «Seuche» neu «Tierseuche» – das ist natürlich das gleiche. Dann ist das modernere Wort «entsorgt» gewählt worden; früher hiess es «unschädlich beseitigt». Man spricht heute also von «Entsorgung der Tierkadaver» usw. Das sind die beiden Änderungen, sonst ist alles beim alten geblieben.

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Ziff. I, II
Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes

28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

93.115

Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex)

Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten.

Aenderung

Programme consécutive au rejet de l'Accord EEE

(Swisslex)

Loi fédérale sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés. Modification

Botschaft und Gesetzentwurf vom 24. Februar 1993 (BBI I 805)
Message et projet de loi du 24 février 1993 (FF I 757)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Rüesch, Berichterstatter: Wir haben in der Eintretensdebatte davon gesprochen, dass man nach dem Nein zum EWR versuchen sollte, mit bilateralen Verhandlungen eine wirtschaftspolitische Isolierung zu vermeiden. Viel Hoffnung in dieser Richtung gibt es nicht, hingegen zeigen sich, wie Staatssekretär Blankart an einem Symposium in Basel kürzlich ausführte, in Teilbereichen einige Lichtschimmer am Himmel, und dazu gehört die Ausfuhr von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten.

Seit 1974 besitzen wir das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten, das sogenannte «Schoggi-Gesetz». Unsere Schokoladenindustrie ist nämlich verpflichtet, 80 Prozent ihres Milchbedarfs in der Schweiz zu decken. Die Preise, die von unserer Nahrungsmittelindustrie beim Kauf von Rohstoffen verlangt werden, sind weit höher als die Weltmarktpreise. Beim Vollmilchpulver zum Beispiel liegt das Verhältnis bei 1 zu 3. Der damit entstehende Wettbewerbsnachteil wird mit dem «Schoggi-Gesetz» durch Abschöpfen bei Importen und durch Ausfuhrbeiträge an die Industrie ausgeglichen.

Bereits 1972 konnte dieser Ausgleich im Freihandelsabkommen mit der EG verankert werden. Es wurde eine Liste der verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte erstellt. Unsere Produktliste wurde im «Schoggi-Gesetz» als Anhang geführt.

Im Rahmen der Vorbereitungen für den EWR-Vertrag wurde mit der Eurolex das «Schoggi-Gesetz» in dem Sinne geändert, dass die Produktliste aufgehoben und auf Verordnungsstufe verlegt wurde. Der Bundesrat erhielt damit die Möglichkeit, die Liste je nach Entwicklung des Protokolls 3 zum EWR-Vertrag flexibel anzupassen.

Nach dem Scheitern des EWR-Vertrages zeigt sich, dass diese Änderung auch mit Blick auf das bestehende Freihandelsabkommen von 1972 und auf das Protokoll 2 vorteilhaft wäre. Die Gesetzesvorlage, wie sie jetzt im Rahmen von Swisslex vorliegt, ist dieselbe wie bei Eurolex. Sie wurde lediglich redaktionell angepasst, indem die Verweise auf das Protokoll 3 des EWR-Abkommens und den EWR-Vertrag gestrichen wurden. Zusätzlich wird in Artikel 3 dem Bundesrat die Kompetenz gegeben, für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten Ausfuhrbeiträge zu gewähren, welche in der Eurolex-Vorlage mit dem Protokoll 3 verbunden waren. Man hat eingeführt, dass der Bundesrat dem Parlament auch für Ausfuhrbeiträge halbjährlich Bericht erstattet – genau gleich wie für die Importabschöpfungen gemäss Artikel 1.

Der Bundesrat schlägt vor, dass ihm das Parlament die Kompetenz erteilt, das Inkrafttreten des Gesetzes zu bestimmen. Er

will nämlich den Zeitpunkt in Abhängigkeit vom Verlauf der Gespräche mit der EG respektive der Efta wählen. Die Lebensmittelindustrie begrüsst diese Gesetzesänderung. Sie erleichtert dem Bundesrat unsere Verhandlungen mit der EG und der Efta. Es handelt sich vorläufig noch um einen sogenannten Knochen, der allenfalls eines Tages noch mit etwas Fleisch angereichert werden könnte. Im Namen der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Globalbehandlung und Zustimmung zu dieser Vorlage.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Gesamtberatung – Traitement global

**Titel und Ingress, Ziff. I–III
Titre et préambule, ch. I–III**

*Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
Für Annahme des Entwurfes*

28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.3354

**Motion des Nationalrates
(Fasel)
Allgemeinverbindlicherklärung
von Gesamtarbeitsverträgen.
Erweiterung
Motion du Conseil national
(Fasel)
Conventions collectives de travail.
Conditions requises pour l'extension**

Wortlaut der Motion vom 24. September 1992

Aufgrund des freien Personenverkehrs gemäss EWR-Abkommen werden verschiedene gesetzliche Bestimmungen zur Verhinderung von Sozialdumping wegfallen. Der Bundesrat wird deshalb ersucht, dem Parlament einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Möglichkeiten zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen erweitert.

Texte de la motion du 24 septembre 1992

La libre circulation des personnes prévue par l'Accord EEE rendra caduques de nombreuses dispositions destinées à empêcher la sous-enchère salariale. Aussi le Conseil fédéral est-il chargé de soumettre au Parlement un projet de loi qui donne de nouvelles possibilités d'étendre le champ d'application des conventions collectives de travail.

Jagmetti, Berichterstatter: Seit dem 27. März 1975, also seit nunmehr 18 Jahren, ruht in den Schubladen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit der Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. Sie werden es dem damaligen Gesetzesredaktor nicht verargen, wenn er Ihnen mit halbem Herzen empfiehlt, die Motion des Nationalrates abzulehnen, welche die Revision genau dieses Gesetzes verlangt. Denn tatsächlich ist dieses Gesetz revisionsbedürftig, und die Arbeiten an der Vorlage könnten wiederaufgenommen werden. Indessen hat die Motion des Nationalrates einen anderen Hintergrund. Sie verlangt nicht einfach eine umfassende Ueberprüfung der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, sondern war gegen das Sozialdumping im Zusammenhang mit dem EWR gerichtet. Insofern ist der Problemstel-

lung, wie sie in der Motion des Nationalrates enthalten ist, die Aktualität genommen. Und wenn Ihnen die Kommission für Wirtschaft und Abgaben daher beantragt, dem Nationalrat nicht zu folgen, dann macht sie es nur deshalb, weil der aktuelle Anlass und der unmittelbare Bezug, der in dieser Motion enthalten war, nicht gegeben sind, so dass ihr in dieser Form nicht Rechnung getragen werden kann. Die WAK schliesst aber damit nicht aus, dass die Thematik der Revision der Gesetzgebung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen durchaus ein Problem ist, das wieder einmal aufgenommen werden muss.

Namens der Kommission für Wirtschaft und Abgaben beantrage ich Ihnen, diese Motion nicht zu überweisen.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Je suis tout à fait d'accord avec cette excellente proposition.

Abgelehnt – Rejeté

93.3003

**Motion
der Kommission SR 90.055/90.259
Subjekthilfe im Wohnungswesen
Motion
de la commission CE 90.055/90.259
Logement. Aide fédérale
liée à la personne**

Wortlaut der Motion vom 11. März 1992

Bundesbeschluss über die Förderung kantonaler Miet- und Hypothekarzinszuschüsse

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf die Abklärungen einer bereits am 11. September 1991 eingesetzten Studienkommission bis Ende 1993 geeignete Massnahmen vorzuschlagen, die im Sinne einer subsidiären und zeitlich befristeten Bundeshilfe eine Subjekthilfe im Wohnungswesen ermöglichen.

Texte de la motion du 11 mars 1992

Arrêté fédéral visant à encourager des contributions cantonales aux loyers et aux intérêts hypothécaires

Le Conseil fédéral est chargé de proposer, jusqu'à la fin de 1993 et sur la base des investigations d'une commission d'étude instituée le 11 septembre 1991 déjà, des mesures appropriées en matière de logement ayant pour but de permettre l'octroi d'une aide fédérale liée à la personne, subsidiaire et temporaire.

M. Cottier, rapporteur: L'idée des contributions cantonales au loyer ou aux intérêts hypothécaires est née lors des augmentations successives et régulières des taux hypothécaires. En effet, en 1989 et 1990, le taux est monté de 40 pour cent en dix-huit mois. Cette augmentation a même atteint 50 pour cent, dans certains cas. Les loyers liés au taux des intérêts hypothécaires ont subi une hausse semblable. Certains locataires et propriétaires de logements à bas revenus se sont trouvés dans une situation de rigueur sociale. Notre commission a alors prévu une aide liée à la personne en faveur des locataires et a déposé une initiative parlementaire. Un projet d'arrêté fédéral a été élaboré.

Parallèlement à notre démarche, mais à l'insu de la commission, le Conseil fédéral a ordonné une enquête sur le financement et l'organisation d'une telle aide. Lorsque la commission a eu connaissance de l'enquête du Conseil fédéral, elle a décidé, afin d'éviter un double travail sur le même objet, de renoncer à l'initiative et de déposer une motion. La motion demande la mise sur pied, en matière de logement, d'une aide

Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens (Swisslex) Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten. Aenderung

Programme consécutif au rejet de l'Accord EEE (Swisslex) Loi fédérale sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.115
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	207-208
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 610

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.